

Merkblatt Seminararbeiten Masterseminar 55309 – IPR, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht¹

A. Formale Vorgaben²

I. Bestandteile der Arbeit

Die Arbeit besteht aus folgenden Teilen:

1. Deckblatt, 2. Inhaltsverzeichnis, 3. Abkürzungsverzeichnis, 4. Literaturverzeichnis, 5. Hauptteil, 6. Anhang (optional)

in dieser Reihenfolge und mit angemessener Bindung versehen.

Die Nummerierung des Inhalts-, Literatur-, und Abkürzungsverzeichnisses sowie des Anhanges erfolgt mit römischen Zahlen, die des Haupttextes mit arabischen.

II. Umfang des einzureichenden Haupttextes

Dieser darf maximal 20 Seiten betragen.

III. Weitere formale Vorgaben

Einzuhalten sind weiterhin folgende Vorgaben:

- Schriftgröße 12
- Schriftart Times New Roman
- Zeilenabstand 1 ½-fach
- Korrekturrand ⅓ der Seite, entspricht in Word der Einstellung Seitenrand links 2 cm; rechts 6,5 cm.

¹ Dieses Merkblatt ist in Anlehnung an das Merkblatt zur Anfertigung von Masterarbeiten des Studiengangs „Europäischer gewerblicher Rechtsschutz“ verfasst worden.

² Zu den Formalia vgl. auch: Dietrich, Die Formalien der juristischen Hausarbeit, in: Jura 1998, S. 142-151.

B. Inhaltliche Anforderungen

I. Aufgabe

Mit der Seminararbeit sollen die Verfasser nachweisen, dass sie ein wissenschaftliches Problem – das Thema der Seminararbeit – selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Gefordert ist eine Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Problemen der Aufgabenstellung, zu der die wesentliche Literatur und Rechtsprechung heranzuziehen ist. Es sollen die wichtigen Probleme herausgestellt, die dazu vertretenen Auffassungen dargestellt und eine Stellungnahme hierzu erarbeitet werden. Bei einer rechtsvergleichenden Arbeit ist in der Regel im Rahmen eines Mikrovergleichs die Lösung eines bestimmten sozialen Problems in unterschiedlichen Rechtsordnungen darzustellen und zu vergleichen.

II. Thesenpapier

Darüber hinaus ist den Seminararbeiten ein Thesenpapier beizufügen, welches die wichtigsten Erkenntnisse, die der Verfasser bei der Bearbeitung des Themas gewonnen hat, zusammenfasst. Es ist keine bloße Gliederungsübersicht. Das Thesenpapier ist nicht Teil der eigentlichen Seminararbeit, gehört aber auch zu den im Rahmen des Seminars zu erbringenden Leistungen und sein Inhalt fließt in die Bewertung des Seminars ein. Es dient dem Zweck, alle Teilnehmer des Seminars bereits vor der Präsenzveranstaltung über die erarbeiteten und vorzustellenden Inhalte zu informieren, damit diese in die Lage versetzt werden, eine Diskussion vorbereiten zu können.

III. Deckblatt

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. Thema der Seminararbeit, 2. Semester, 3. Modul, 4. Vor- und Zuname des Bearbeiters, 5. Anschrift, 6. Matrikelnummer.

IV. Inhaltsverzeichnis/Gliederungsübersicht

Das übliche Schema für das Inhaltsverzeichnis einer juristischen Arbeit ist folgendes:

A.

 I.

 1.

 a)

 aa).

Weiterhin muss jede Gliederungsebene mindestens zwei Elemente enthalten – „Wer A sagt, muss auch B sagen.“ sowie jedem Gliederungszeichen eine Überschrift beigegeben sein, die sich auch im Inhaltsverzeichnis wiederfindet.

V. Abkürzungsverzeichnis

Im Abkürzungsverzeichnis sind sämtliche im Text verwendeten Abkürzungen zu definieren. Bezüglich der im deutschen Rechtsraum gängigen Abkürzungen kann aber statt eines Abkürzungsverzeichnisses auf ein Standardwerk zu Abkürzungen verwiesen werden, z.B. Kirchner, Hildebert/Fiala, Jana, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008. Bei rechtsvergleichenden Arbeiten ist es in der Regel notwendig, Abkürzungen der ausländischen Gesetze und Zeitschriften zu definieren (z.B. R.D. für Recueil Dalloz oder CC für den französischen Code civil) und es empfiehlt sich die Anfertigung eines eigenen Abkürzungsverzeichnisses.

VI. Literaturverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen

Das Literaturverzeichnis muss in alphabetischer Reihenfolge nach den Zunamen der Verfasser geordnet die in den Fußnoten des Haupttextes tatsächlich zitierten (aber auch nur diese) bzw. ausdrücklich in Bezug genommenen Veröffentlichungen enthalten.

Nicht aufgeführt werden hingegen Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und amtliche Dokumente; diese sind nur in den Fußnoten zu zitieren.

2. Zitierweise

Anzugeben sind grundsätzlich

1. Verfasser (Nachname, Vorname, jeweils ausgeschrieben, jedoch ohne Angaben etwaiger akademischer Titel), 2. vollständiger Titel und ggf. Untertitel der Veröffentlichung, 3. Auflage, 4. Erscheinungsort und –jahr.

In den Fußnoten bietet sich aus Platzgründen eine abgekürzte Zitierweise an. Das Literaturverzeichnis muss dann jedoch einen entsprechenden Hinweis bei jedem Titel beinhalten, s. als Beispiel die Angabe unten zum Münchener Kommentar. Angegebene und verwendete Zitierweise müssen übereinstimmen. Zudem muss jeder Titel in der gesamten Arbeit in einheitlicher Weise zitiert werden.

3. Beispiele und Besonderheiten

aa) Kommentare

Kropholler, Jan	Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 2005 zit.: Kropholler, EuZPR
Lüke, Gerhard/Wax, Peter (Hrsg.)	Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Band 3: §§ 946–1086, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., München 2001, zit.: Münch-Komm-ZPO/ <i>Bearbeiter</i> .

Gebräuchliche Kommentare sollten auch unter der gängigen Abkürzung aufgeführt werden, Beispiel:

Lüke, Gerhard/Wax, Peter (Hrsg.)

Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Band 3: §§ 946–1086, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München 2008,

zit.: Münch-Komm-ZPO/*Bearbeiter*

Münch-Komm-ZPO
Rixecker, Roland/Säcker, Jürgen (Hrsg.)

s. Lüke, Gerhard/Wax, Peter (Hrsg.)
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB,
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil: §§ 241-432,
5. Aufl., München 2007

zit.: Münch-Komm-BGB/*Bearbeiter*

Münch-Komm-BGB

s. Rixecker, Roland/Säcker, Jürgen (Hrsg.)

Bei einem Sammelkommentar (ein Werk mit Hrsg., z.B. Palandt, Münchener Kommentar) sind die Bearbeiter der Einzelkommentierungen nur in den entsprechenden Fußnoten des Haupttextes zu nennen. Wie ein entsprechendes Werk in den Fußnoten zitiert wird, ist mit dem Zusatz „zit.“ im Literaturverzeichnis zu definieren, s. o.

Bei Sammelkommentaren sind anstelle des Verfassers die Herausgeber zu nennen und durch den Zusatz „(Hrsg.)“ als solche zu kennzeichnen. Bei Loseblatt-Kommentaren (Dausers, s.u.) ist der Zeitpunkt der Kommentierung bzw. der Stand der letzten Ergänzungslieferung anzugeben.

Beispiel:

Dausers, Manfred,

Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts,
Stand: 28. Ergänzungslieferung 2011

Staudinger, Julius von (Begr.)

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 313, 314 (Geschäftsgrundlage), 14. Bearbeitung 2005

zit.: Staudinger/*Bearbeiter*

bb) Lehrbücher und Monographien

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein

Einführung in die Rechtsvergleichung,
3. Aufl., Tübingen 1996

zit.: Zweigert/Kötz, S.

Hierbei ist zu beachten, dass die Zitierweise zwingend anzugeben ist, wenn mehrere Werke desselben Autors zitiert werden.

Beispiel:

Canaris, Claus-Wilhelm,

Schuldrechtsmodernisierung 2002,
München 2002,

zit.: Canaris, Schuldrechtsmodernisierung

Ders.

Handelsrecht,
23. Aufl. München 2000,

zit.: Canaris, Handelsrecht

cc) Aufsätze in Zeitschriften sowie Beiträge in Festschriften und Sammelwerken

Bei Aufsätzen sind anzugeben: 1. der Verfasser, 2. der vollständige Titel des Aufsatzes, sowie 3. die Fundstelle. Bei Zeitschriften kann die gängige Abkürzung verwendet werden (z.B. NJW; ausländische Zeitschriften sind im Abkürzungsverzeichnis zu definieren); die betreffenden Abkürzungen finden sich bspw. in Kirchner, Hildebert/Fiala, Jana, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008 (s.a. oben unter V.).

Handelt es sich um einen Beitrag in einer Festschrift oder in einem anderen Sammelwerk, so sind deren bzw. dessen bibliographische Angaben anzugeben (s. o. Lehrbücher und Monographien). In beiden Fällen muss jeweils die Seitenzahl der ersten Seite des Beitrags genannt werden, gefolgt entweder von der Abkürzung ff. (fortfolgende), die kenntlich macht, dass sich der Beitrag über mindestens zwei darauf folgende Seiten erstreckt oder von f. (folgende), wenn es sich lediglich um eine weitere Seite handelt.

Beispiele:

Flessner, Axel

Grundsätze des europäischen Insolvenzrechts, ZEuP 2004, 887 ff.

Radbruch, Gustav

Über die Methode der Rechtsvergleichung (1905/1906),

in: Zweigert, Konrad/Puttfarken, Hans-Jürgen (Hrsg.), Rechtsvergleichung, Darmstadt 1978, 52 ff.

zit.: Radbruch, Über die Methode der Rechtsvergleichung, in: Rechtsvergleichung (1978), S.

Zimmermann, Reinhard

Die Aufrechnung. Eine rechtsvergleichende Skizze zum Europäischen Vertragsrecht,
in: Beuthien, Volker/Medicus, Dieter, FS Medicus (1999), 707 ff.

zit.: Zimmermann, FS Medicus (1999), S.

Festschriften und Sammelwerke sind nicht gesondert einzutragen. Es genügt die Angabe der Fundstelle bei dem jeweiligen Beitrag.

VII. Hauptteil

1. Aufbau

Der Aufbau einer Arbeit orientiert sich an den in ihr dargestellten Problemen. Zu behandeln sind dabei nur diejenigen Problembereiche, auf welche das Thema der Seminararbeit abzielt. Nicht zum Thema gehörende Ausführungen allgemeiner Art – etwa in Vorbemerkungen oder Einschüben – sind zu vermeiden.

Bei rechtsvergleichenden Arbeiten, bei denen ein Fall zu lösen ist, bietet sich ein dreistufiger Aufbau an, d.h. in einem ersten Teil die (gutachterliche) Darstellung der Problemlösung nach ausländischem Recht, in einem zweiten Schritt die (Kurzdarstellung) der Lösung des Problems nach deutschem Recht, abschließend mit der ausführlichen vergleichenden Würdigung der gefundenen Lösungen in einem dritten Schritt. Zu beachten ist, dass die Lösung der deutschen Rechtsordnung nicht so umfangreich erfolgen muss, wie diejenige der ausländischen Rechtsordnung, da erstere dem Leser besser bekannt ist.

Dieser Vergleich ist wiederum nach Funktionalitätsgesichtspunkten aufzubauen. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit die unterschiedlichen Lösungen unter Oberbegriffen zu systematisieren, welche möglichst nicht den untersuchten Rechtsordnungen entnommen werden. So lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede besser erfassen.

Von grundlegender Bedeutung ist hier, dass in diesem vergleichenden Teil nicht auf Aussagen Bezug genommen werden darf, die zuvor in dem darstellenden Teil nicht getroffen wurden.

Die vergleichenden Erwägungen sollten vom Umfang her mindestens ein Drittel der Arbeit einnehmen, da sie das eigentliche Thema der Arbeit behandeln, während die Darstellung der Lösungen der einzelnen Rechtsordnungen streng genommen lediglich eine notwendige Vorarbeit zum eigentlichen Vergleich ist. Es empfiehlt sich hierzu die nochmalige Lektüre der Kurseinheit 55110 Teil 3, dort § 1 C zur Methode der Rechtsvergleichung.³

2. Inhaltliche Vorgaben

Im Haupttext sind sämtliche für die Bearbeitung des Themas der Seminararbeit wesentlichen Fragen – unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung – zu behandeln. Zu Streitfragen ist selbstständig Stellung zu nehmen. Entscheidend für die Bewertung ist dabei nicht das jeweils vertretene Ergebnis, sondern die Qualität der Argumentation.

Wichtig ist ferner die richtige Schwerpunktsetzung bei den eigentlichen Problemen der Seminararbeit, die vertiefend zu erörtern sind. Fragen, die als nebensächlich oder rechtlich gelöst anzusehen sind, sind höchstens kurz anzusprechen. Der Schwerpunkt des rechtsvergleichenden Teils sollte auf dem jeweils zu untersuchenden sozialen Problem liegen.

Weiterhin ist bei den rechtsvergleichenden Äußerungen im besonderen Maße darauf zu achten, dass die Ausführungen des Bearbeiters konkret sind. Allgemeine, nicht lösungsbezogene Feststellungen zu Rechtskreisen oder Rechtsordnungen sind nicht zielführend und können allenfalls als unterstützende Argumente im Rahmen einer konkreten vergleichenden Argumentation dienen, wenn entsprechende Belege angeführt werden (können).

Negativbeispiel: Das französische Recht atmet noch heute den Geist der Revolution von 1789: Seine Grundlage ist in den Idealen dieser Zeit zu sehen, „liberté, égalité, fraternité“. (Hier fehlen sowohl Nachweise als auch der notwendige Themenbezug.)

2. Vorgehensweise⁴

Besonders wichtig für ein richtiges methodisches Arbeiten auf dem Gebiet der Privatrechtsvergleichung ist es, dass die „Brille“ der eigenen Rechtsordnung abgelegt wird. Ausgangspunkt ist stets das zu lösende konkrete soziale Problem. Es geht also nicht darum, ausgehend z.B. vom deutschen Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu untersuchen, ob andere Rechtsordnungen dieses auch kennen. Vielmehr sind die dem Trennungs- und Ab-

³ Diese Kurseinheit wird den Seminarteilnehmern auf Wunsch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

⁴ Vgl. hierzu auch Kurseinheit 3, Rn 23 ff. (§ 1 C).

straktionsprinzip zu Grunde liegenden sozialen Probleme zu thematisieren: auf welche Weise das Eigentum durch privatautonomen Akt von einer Person auf eine andere übergeht, und inwiefern sich Fehler dieses Aktes auf die Eigentumsübertragung auswirken.

Es ist sodann danach zu fragen, auf welche Weise ausländische Rechtsordnungen diese Probleme lösen; dabei sind in den Vergleich Rechtsinstrumente einzubeziehen, die funktional auf die Lösung des aufgeworfenen sozialen Problems gerichtet sind.

Beispiel: Rechtsordnungen, welche keine Gestaltungsrechte kennen, erreichen das Ergebnis der Lösung vom Vertrag wegen Willensmängeln mit Hilfe anderer Rechtsinstrumente. Im romanischen Rechtskreis erfüllen diese Funktion etwa die Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage. Diese sind somit funktional äquivalent zur Anfechtungserklärung des deutschen Rechts.

Es gilt, sich von den Systembegriffen des eigenen Rechts frei machen, weil diese den Blick auf die einschlägigen Regelungen des ausländischen Rechts verstellen. Lässt man sich nämlich von dem Systembegriff des eigenen Rechts beherrschen, so wird sich häufig kein Pendant im ausländischen Recht finden. Ausgangspunkt der vergleichenden Betrachtung sollten demnach nicht die Systembegriffe einer Rechtsordnung, sondern die dahinter stehenden sozialen Phänomene sein.

Das ausländische Recht muss dabei grundsätzlich nach *dessen* Kriterien, Rechtsquellen sowie Auslegungsgrundsätzen beurteilt und erschlossen werden. Vielfach lassen sich Institute des ausländischen Rechts überhaupt erst dann verstehen, wenn deren Einbettung in die Gesamtrechtsordnung betrachtet wird. Somit ist es grundsätzlich nicht zielführend, einzelne Rechtsvorschriften miteinander zu vergleichen, es sei denn, es handelt sich um rechtshistorisch verwandte Normen, deren historische Verbundenheit bis in die Gegenwart fortbesteht.

VIII. Richtiges Zitieren

In rechtswissenschaftlichen Arbeiten sind diejenigen Ausführungen, die sich auf eine Literaturstelle oder eine Gerichtsentscheidung beziehen, mit Zitaten zu belegen, die jeweils in den Fußnoten aufzuführen sind. Hierbei sind sowohl wörtliche als auch sinngemäße Übernahmen von Literaturstellen in den Fußnoten kenntlich zu machen. Wissenschaftlich inakzeptabel und ggf. als Täuschungsversuch zu werten ist es, wenn Gedanken eines Autors oder eines Gerichts durch das Ausbleiben eines Zitats fälschlicherweise als eigene Gedanken erscheinen. Wörtliche Zitate sind im Text in Anführungszeichen zu setzen.

Grundsätzlich sollten wörtliche Zitate nicht oder nur spärlich verwendet werden, da eine große Dichte solcher Zitate eine mangelnde eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung und Durchdringung des Themas erkennen lässt. Zudem sollten keine längeren Textpassagen aus fremden Quellen übernommen werden; hierdurch wird der wissenschaftliche Gehalt der eigenen Arbeit vermindert, weil nicht erkennbar ist, dass sich der Verfasser mit dem zitierten Text auseinandergesetzt hat.

IX. Der Anhang

Ein Anhang ist notwendig, wenn in der Seminararbeit auf schwer auffindbare Dokumente Bezug genommen wird. Insbesondere bei rechtsvergleichenden Seminararbeiten ist dies häufig der Fall. Solche Gesetzestexte, Entscheidungen oder Aufsätze (z.B. der Text eines englischen Statutes oder einer Entscheidung des House of Lords) sollten dann im Anhang wiedergegeben werden. Der Anhang ist auch in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Je nach Umfang der einzureichenden Materialien besteht auch die Möglichkeit, einen Materialordner abzugeben, der Kopien der betreffenden Dokumente enthält. Bei einer großen Anzahl oder bei umfangreichen Dokumenten ist diese Vorgehensweise die vorzugswürdige.